

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38 | ausgegeben am 18. August 2020

Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 18. August 2020

Satzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 18.08.2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erwachsenenbildung sind:

- ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder Dualen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 Credit Points (gemäß European Credit Transfer System/ ECTS), alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein soll,
- 2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder in der Erwachsenenpädagogik,
- 3. für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse.

Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist § 35 LHG und § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge zu berücksichtigen.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Bismarckstraße 10
76133 Karlsruhe

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 4 Form des Antrages

- (1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Eine Ausnahme zur elektronischen Antragstellung besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung ist der Antrag auf Zulassung von der Bewerberin oder dem Bewerber auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen gemäß Absatz 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
 - 2. Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 2,
 - 3. eine tabellarische Darstellung des Werdegangs,
 - 4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Erwachsenenbildung oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde,
 - 5. für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den geltenden Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

Die Nachweise gemäß Nummer 1 sind in einfachen Kopien beizubringen.

- (3) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.
- (4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- beziehungsweise vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er das Bachelorstudium beziehungsweise ein sonstiges vorangegangenes Hochschulstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote sowie aufgrund der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss beziehungsweise vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn

des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung.

- (5) Die erforderlichen Deutschkenntnisse für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber im Sinne von § 2 sind spätestens mit der Immatrikulation nachzuweisen.
- (6) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 1 entscheidet nach Maßgabe des § 35 LHG und § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Erwachsenenbildung.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 und § 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen nicht innerhalb der in § 3 genannten Frist und der in § 4 genannten Form vorgelegt wurden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Unterlagen bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Erwachsenenbildung bildet die Pädagogische Hochschule Karlsruhe einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie koordinieren die Belange des Zulassungsverfahrens und bereiten die Entscheidung über die Zulassung vor.
- (3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Rektorat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und

Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe immatrikuliert werden, werden in die Studierendenakte überführt. Die Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerber, die nicht immatrikuliert wurden, werden nach der bestandskräftigen Entscheidung hierüber unverzüglich vernichtet und gelöscht, soweit die Pädagogische Hochschule Karlsruhe diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 18.08.2020

Prof. Dr. Klaus Peter Rippe Rektor